

Honorarordnung der Volkshochschule Coesfeld in der Fassung vom 16.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610) und des § 3 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 12.5.1981 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Coesfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kursleiterinnen und Kursleiter) der Volkshochschule Coesfeld erhalten für die Leitung/Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2 Honorare für Kurse

(1) Für die Leitung/Durchführung von Lernkursen, Lehrgängen, Arbeits- und Gesprächskreisen sowie diesen gleichstehenden Lehrveranstaltungen werden den Kursleiterinnen und Kursleitern je Unterrichtsstunde (45 Minuten) folgende Honorare gezahlt:

- I. für Veranstaltungen zur Vermittlung von Fertigkeiten (Hobby, Sport, Gymnastik, Hauswirtschaft, Maschinenschreiben, Stenografie, Gestalten, Werken, Basteln u.ä.)

ab 25,-- DM,
ab 01.01.2002 ab 13,00 Euro

- II. für Veranstaltungen in allen anderen Lernbereichen

ab 30,-- DM,
ab 01.01.2002 ab 15,00 Euro

- III. für Seminare und Kurse, die einer besonderen Vorbereitung bedürfen oder Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz sowie Wochenendseminare

ab 40,-- DM,
ab 01.01.2002 ab 20,00 Euro

(2) Den Kursleiterinnen und Kursleitern kann in Sonderfällen neben dem Honorar eine angemessene Pauschale für notwendige zusätzliche Tätigkeiten gezahlt

werden. Über die Höhe dieser Pauschale entscheidet der Direktor der Volkshochschule. Zusätzlich können Fahrtkosten gem. § 6 gezahlt werden.

(3) Über die Höhe des Honorars entscheidet der Direktor der Volkshochschule.

§ 3

Honorare für Einzelveranstaltungen und ganztägige Veranstaltungen

(1) Für Einzelveranstaltungen und ganztägige Veranstaltungen werden Honorare bis zu 500,- DM gezahlt, ab 01.01.2002 bis zu 255,00 Euro.

(2) Über die Höhe des Honorars entscheidet der Direktor der Volkshochschule.

§ 4

Studienreisen, Exkursionen, Besichtigungen

(1) Bei Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen werden der Reiseleiterin oder dem Reiseleiter freie Fahrt und Unterkunft gewährt.

(2) Für die Leitung/Durchführung von Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen wird der Reiseleiterin oder dem Reiseleiter eine Entschädigung von

100,- DM pro Tag, ab 01.01.2002 52,00 Euro,
50,- DM pro Tag, ab 01.01.2002 26,00 Euro bei Gewährung von Vollpension,
75,- DM pro Tag, ab 01.01.2002 39,00 Euro bei Gewährung von Halbpension
gezahlt.

§ 5

Sonderfälle

(1) Muss eine Veranstaltung zu Beginn oder im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

(2) Werden zwei oder mehrere Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, so wird vom Tage der Zusammenlegung ab das Honorar der Kursleiterin/der Kursleiter gezahlt, der die Leitung/Durchführung der zusammengelegten Veranstaltung übernimmt.

(3) Für Unterrichtsstunden, die die Kursleiterin/der Kursleiter ohne Zustimmung der Volkshochschule zusätzlich erteilt, besteht kein Anspruch auf Honorar.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

(1) Den auswärtigen Kursleiterinnen und Kursleitern werden die Fahrtkosten für die direkte Wegstrecke von der Wohnung zur Unterrichtsstätte und zurück,

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in nachgewiesener Höhe,

2. bei Benutzung eines privaten PKW's in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer gezahlt.

(2) Den mit der Leitung und Durchführung der Veranstaltungen nach § 3 beauftragten Personen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Referenten, die von auswärts zu Einzelveranstaltungen oder Wochenendseminaren anreisen, werden die Übernachtungskosten in angemessener Höhe erstattet.

§ 7

Ausnahmeregelungen

(1) Der VHS-Direktor kann in Ausnahmefällen, deren Begründung schriftlich niederzulegen ist, Abweichungen von dieser Honorarordnung genehmigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.